

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 RJ 183/05 B

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Gartenstraße 105, 76135 Karlsruhe,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. Januar 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , die Richterinnen Dr. G ü n n i k e r
und den Richter Dr. N e u h a u s
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 22. Juni 2005 wird als un-
zulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren außergerichtliche
Kosten nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin hat gegen die Nichtzulassung der Revision in dem ihrer früheren Prozessbevollmächtigten am 30. Juni 2005 im Geltungsbereich des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) zugestellten Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 22. Juni 2005 mit einem am 1. August 2005 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schriftsatz ihres Prozessbevollmächtigten vom 29. Juli 2005 form- und fristgerecht Beschwerde eingelegt.
- 2 Nach § 160a Abs 2 Satz 1 SGG ist die Beschwerde binnen zweier Monate zu begründen; die Begründungsfrist endete - mangels beantragter und gewährter Verlängerung dieser Frist (§ 160a Abs 2 Satz 2 SGG) - für die Klägerin am Dienstag, dem 30. August 2005 (§ 64 Abs 2 SGG).
- 3 Die Beschwerdebegründung vom 30. August 2005 ist am 31. August 2005 - mithin verspätet - beim BSG eingegangen.
- 4 Der Prozessbevollmächtigte der Klägerin hat diese Beschwerdebegründung am 30. August 2005 an seinem Wohnsitz R. (Schweiz) zwar mit dem besonderen Versendungsvermerk "Urgent" (= dringend) zur Post aufgegeben, er konnte jedoch auf Grund der Entfernung zwischen seinem in der Schweiz befindlichen Wohnort und dem Sitz des BSG sowie der gewählten großformatigen Briefsendung nicht davon ausgehen, dass die Sendung noch am Tage ihrer Einlieferung zur Post beim BSG hätte eingehen können. Angesichts des drohenden Fristablaufs am 30. August 2005 wäre es aus Gründen der prozessualen Sorgfaltspflicht geboten gewesen, die Beschwerdebegründung dem BSG ggf per Telefax zu übermitteln.
- 5 Da Gründe, die eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hinsichtlich der Versäumung der Beschwerdebegründungsfrist rechtfertigen könnten, unter den gegebenen Umständen nicht ersichtlich sind, ist die Beschwerde mangels fristgerechter Begründung ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG).
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

